



## Bewilligungsgesuch für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet

### Gesuchsteller\*:

Name: .....  
Vorname: .....  
Adresse: .....  
PLZ, Ort: .....  
Telefonnr.: .....  
E-Mail: .....

### Bauleitung:

### Unternehmung:

Bauführer/Polier: .....  
Adresse: .....  
PLZ, Ort: .....  
Telefonnr.: .....  
E-Mail: .....

Ort des Aufbruchs: .....

Zweck des Aufbruchs: .....

**Belagsart:** Belag  Pflasterung  Beton  Grünfläche

Grabenlänge: .....

Grabenbreite: .....

Grabentiefe: .....

**Dauer der Arbeiten:** von: ..... bis: .....

Antrag für Ortsbesichtigung betr. Verkehrsregelung an Kantonspolizei beantragt am: .....

**Beilage:** Dem Gesuch ist ein Katasterplan beizulegen (erhältlich bei einem Geometer oder bei der Bauverwaltung). Der genaue Standort der vorgesehenen Einrichtung ist auf dem Plan gut sichtbar einzutragen.

**Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, die Weisungen der Stadt Murten für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet zur Kenntnis genommen zu haben und diese einzuhalten (siehe Beilage).**

**\*Die Rechnung für die Wiederinstandstellung geht an den Gesuchsteller.**

Datum: ..... Unterschrift des Gesuchstellers: .....

Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor Arbeitsbeginn in zwei Exemplaren bei der Bauverwaltung Murten einzureichen.

### **Weisungen der Stadt Murten für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet**

- Bei der Kantonspolizei Freiburg, Verkehrspolizei, 1763 Granges-Paccot, ist um eine Bewilligung bezüglich der Verkehrsordnung und Signalisation zu ersuchen. Die Bauplatzinstallation muss von einem Vertreter dieses Amtes vor Ort begutachtet werden. (Siehe [www.policefr.ch](http://www.policefr.ch) unter Dokumente, Formulare, Infos - Baustelle)
- Die einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen sind einzuhalten, insbesondere die VSS-Norm SN: 40 040b, 40 360, 640 431-1aNA, 640 535, 40 538b, 40 585, 40 731 und 40 886.
- Der Bauplatz ist gegen Beschädigung zu schützen (z.B. Magerbeton auf Plastikfolie, bei Zufahrten Holzunterlagen, etc.). Insbesondere sind Zementrückstände vor dem Abbinden zu entfernen und die betroffenen Belagsoberflächen und Pflästerungen zu reinigen.
- Beton-, Mörtel-, Verputz-, Farb- und andere Materialrückstände dürfen nicht in die öffentliche Abwasserkanalisation respektive in Einlaufschächte eingeleitet werden.
- Den Weisungen der Bauverwaltung der Stadt Murten bezüglich des Unterhalts und der Reinigung der Verkehrsfläche ist Folge zu leisten. Abschränkungen und Signalisation sind täglich zu kontrollieren und zu unterhalten.
- Eigentümer und Mieter von Nachbarsparzellen sind über einschneidende Massnahmen wie Lärm- oder Staubimmissionen, Verkehrsbehinderungen und anderes frühzeitig im Detail zu informieren. Deren Anliegen sind soweit möglich und vertretbar zu berücksichtigen.
- Die im Gesuch angegebene Dauer der Grabenöffnung ist verbindlich. Eine allfällige Verlängerung ist zwei Wochen vor Ablauf des Termins bei der Bauverwaltung schriftlich zu beantragen. Fristverlängerungen für eine in der Altstadt oder in der Schutzzone liegende Grabenöffnung, die in die Touristensaison vom 1. Juni bis 30. September fallen, werden nur ausnahmsweise gewährt.
- Genauer Baubeginn und Bauende sind dem Strasseninspektor zu bestätigen.
- Der Bauplatz ist sauber zu hinterlassen und nach Räumung der Bauverwaltung zur Abnahme anzumelden.
- Die Gräben sind gemäss den einschlägigen Normen mit Wandkies aufzufüllen und zu verdichten.
- Die Oberflächen sind provisorisch mit 6 cm ACT16N (bei Pflästerungen) resp. 10 cm ACT22N (bei Schwarzbelag) zu versehen, die Ränder sind mit Dilaplast oder einem Fugenband zu versehen. Die definitive Instandstellung veranlasst die Bauverwaltung Murten.
- Die Kosten für die definitive Instandstellung werden nach Beendigung der Bauarbeiten dem Gesuchsteller nach Einheitstarif + 10% Minderwert auf der Gesamtsumme in Rechnung gestellt:

Deckschicht AC 11 N	CHF 145.00 pro m <sup>2</sup>
Pflästerung	CHF 320.00 pro m <sup>2</sup>
Zuschlag Schachtabdeckung	CHF 90.00 pro Stück
Zuschlag Schieber	CHF 50.00 pro Stück
- Pflastersteine sind durch den Unternehmer sauber, ohne zusätzliches Material wie Sand und Kies, in durch die Bauverwaltung zur Verfügung gestellte Gebinde abzufüllen und im Werkhof abzugeben. Die Gebinde sind mit einer Etikette unter Angabe von Ort und Zeitpunkt des Aufbruchs zu versehen.

---

Wichtige Telefonnummern:

Werke	a) Elektrizität	Industrielle Betriebe Murten	026 672 92 20
		Groupe E	026 429 29 29
	b) Telefon	Swisscom, Freiburg	0800 477 500 87
	c) Kabel-TV	Cablecom, Bern	031 385 21 01
	d) Trinkwasser	Industrielle Betriebe Murten	026 672 92 20
Polizei	e) Abwasser	Bauverwaltung der Stadt Murten	026 672 62 60
	a) Stadtpolizei		026 672 62 10
	b) Kantonspolizei		026 305 66 70

---

